



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und die Kegelbahn der Gemeinde Dormitz

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 21 des Kostengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Eigentum

Die Mehrzweckhalle und die Kegelbahn in Dormitz, Schulstraße 5, sind Eigentum der Gemeinde Dormitz, ebenso die darin von der Gemeinde Dormitz beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

§2 Vermieter

Bei der Vermietung der Halle, der Kegelbahn und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Gemeinde vertreten durch den 1. Bürgermeister beziehungsweise durch dessen Vertreter/in. Die Gemeinde Dormitz wird im Folgenden als Vermieterin bezeichnet.

§ 3 Zweckbestimmung und Begriff des Mieters

Die Mehrzweckhalle dient vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Dormitz, des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach. Auf Antrag kann die Mehrzweckhalle und die Kegelbahn auch von Gemeindegewohnern und ortsfremden Personen oder örtlichen sowie ortsfremden Vereinen gemietet werden.

Eine Nutzung zu parteipolitischen Zwecken ist ausnahmslos ausgeschlossen.

§ 4 Mietgegenstand

Vermietet werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle (auf Wunsch auch die Küche) bzw. die Kegelbahn mit der Möglichkeit der Benutzung der sanitären Anlagen im Untergeschoss. Eine Benutzung der Sportgeräte, unter Aufsicht eines Übungsleiters sowie der Umkleidekabinen und Duschen muss dem Vermieter schriftlich angezeigt werden. Die Nutzung des Schulgebäudes und des Schulgeländes ist untersagt. Der Mieter darf die angemieteten Räumlichkeiten nicht unter- und weitervermieten.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mieters

Der Mieter

- ist berechtigt den Mietgegenstand zu nutzen. Privatpersonen dürfen die Küche jedoch nur zum Warmhalten und Anrichten von Speisen sowie zum Spülen benutzen.
- erhält den Schlüssel am Tag vor dem Miettermin und hat ihn spätestens am Tag danach wieder bei dem/der Schulhausmeister/in oder im Hauptamt des Rathauses Dormitz abzugeben.
- erhält durch den/die Hausmeister/in eine Einweisung für den sachgemäßen Umgang mit den angemieteten Räumlichkeiten und Gegenständen. Bereits vorhandene Mängel und Schäden werden dabei protokolliert.
- muss dem Vermieter den Mietzweck bei Vermietungsanfrage beschreiben.
- darf die maximal zulässige Höchstzahl an Besuchern welche dem Bestuhlungsplan in der Anlage dieser Benutzungsordnung zu entnehmen ist, nicht überschreiten. Und ausschließlich nach einem der dargestellten Pläne bestuhlen.
- darf die maximale Personenzahl von zehn Personen pro gemieteter Kegelbahn nicht überschreiten.
- hat für Ordnung und Ruhe auf dem gesamten Grundstück sowie dem pfleglichen Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen zu sorgen und in der Anlage beigefügte Hausordnung einzuhalten.
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen und Mängel unaufgefordert und unverzüglich beim Hausmeister anzuzeigen.
- muss die Mehrzweckhalle am Tag nach dem Miettermin bis spätestens 12:00 Uhr, die Kegelbahn unmittelbar nach Nutzungsende, im besenreinen Zustand verlassen. Gleiches gilt für genutzte Außenanlagen. Das späteste Nutzungsende der Kegelbahn ist auf 22.00 Uhr beschränkt. Sollte der Mietgegenstand in unüblicher Weise verschmutzt sein, erfolgt von Seiten der Gemeinde eine Nachreinigung auf Kosten des Mieters. Die Kosten in Höhe von 35,00 € pro angefangener Stunde werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionsverrechnung so dass diese dann um den entstandenen Reinigungsaufwand gemindert zurückgezahlt wird.

§ 6 Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Werbung

Jede Art von Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

§ 8

Benutzungsgebühren für Mehrzweckhalle und Kegelbahn

Als Miete der Mehrzweckhalle oder für die Kegelbahn wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

	Dormitzer Vereine bis 4€ Eintritt	Dormitzer Vereine Über 4€ Eintritt	Dormitzer Vereine ohne Eintritt	Ortsfremde Vereine	Dormitzer Privatpersonen	Ortsfremde Privatpersonen
ganze Halle pro Tag	90 €	200 €	55 €	440 €	220 €	550 €
1/2 Halle pro Tag	45 €	100 €	30 €	220 €	110 €	275 €
ganze Halle pro Stunde	35 €	35 €	20 €***	35 €***	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
1/2 Halle pro Stunde	20 €	20 €	10 €***	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
Küchenbenutzung	0 €	0 €	0 €	85 €	85 €	85 €
Reinigung	90 €	90 €	30 €	110 €	110 € /55 €*	110 € /55 €*
Bestuhlung	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	0 €	nach Aufwand**	nach Aufwand**	nach Aufwand**
Kaution	0 €	0 €	0 €	500 €	200 €	500 €
Geschirrverleih je beschädigtes/verschwundenes Teil	3 €	3 €	3 €	3 €	3 €	3 €
Kegelbahn (1 Bahn) für 3 Stunden	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	30 €	30 €	30 €	30 €
Kegelbahn (2 Bahnen) für 3 Stunden	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	46 €	46 €	46 €	46 €

*ganze Halle/halbe Halle

** Verrechnungssatz: Bauhofarbeiter/Stunde (35,00 €/Std.)

*** stundenweise Nutzung für vereinsbasierte Angebote des Breitensports

Die Benutzungsgebühr ist bei Buchung der Mehrzweckhalle oder der Kegelbahn, nach erfolgter Gebührenabrechnung (i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach der Veranstaltung) auf das Konto der Gemeinde Dormitz zu entrichten.

§ 9

Brandschutz

In der Mehrzweckhalle und allen dazugehörigen Räumen sowie der Kegelbahn besteht absolutes Rauchverbot. Das Entzünden offener Feuer (Kerzen, Teelichter, etc.) ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt, ausgenommen hiervon sind lediglich

- die Elektroherde in der Küche
- das Anzünden von Kerzen jedoch nur in dafür vorgesehenen Kerzengläsern. Dabei darf die Mehrzweckhalle/Kegelbahn nie unbeaufsichtigt bleiben. Der Mieter haftet für evtl. auftretende Schäden welche hierdurch verursacht werden.

§ 10 Verantwortlichkeit

Bei jeder Vereinsveranstaltung ist die Vorstandschaft des Vereins gegenüber der Gemeinde Dormitz als gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Bei Privatpersonen ist der vertragliche Mieter verantwortlich. Schäden die durch unsachgemäßen Umgang mit den Mietgegenständen entstanden sind, sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens mit Beendigung der Mietdauer anzuzeigen.

§ 11 Schäden

1. Schäden des Vermieters

- a) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- c) Der Mieter haftet dem Vermieter auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung gemeindlichen Bediensteten zugefügt oder an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Zubehörstücken usw. verursacht werden. Der Mieter muss bei Buchung der Halle eine, im Hinblick auf das nach allgemeiner Rechtsauffassung zu erwartende Risiko angemessene Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- oder Sachschäden nachweisen.

2. Schäden des Mieters

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur dann, wenn ihm vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

3. Schäden Dritter

Die Haftung des Mieters und des Vermieters gegenüber Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

Ein Anspruch des Vermieters gegen den Mieter über die Mietzahlung hinaus auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist, vom Vertrag zurücktreten,

- wenn die evtl. vereinbarte Kautions nicht rechtzeitig entrichtet wird
- wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dormitz befürchten lassen;
- wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter ist kein Umstand, den der Vermieter zu vertreten hätte.

§ 13

Recht und Gerichtsstand

Vereinbart sind:

1. Dormitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindliche Mehrzweckhalle und die Kegelbahn tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Dormitz vom 8. September 2016 außer Kraft.

Dormitz, 24. November 2022

Holger Bezold

1. Bürgermeister



Mietvertrag über die Nutzung der Mehrzweckhalle
bzw. der Kegelbahn der Gemeinde Dormitz

zwischen

Vermieter: Gemeinde Dormitz
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Sebalder Str. 12
91077 Dormitz

und

<p><u>Mieter:</u> _____ (Name, Adresse, Telefonnr.) _____ _____ _____</p>
--

Ansprechpartner während der Veranstaltung: _____
(Name und Telefonnummer) _____

<p><u>Mietbeginn/-ende:</u> _____ (jew. Datum und Uhrzeit) _____ _____</p>

Mietzweck und erwartete Besucher-/Gästezahl: _____
(inkl. Kurzbeschreibung der Veranstaltung) _____

Mietsache: Mehrzweckhalle Dormitz
Schulstraße 5
91077 Dormitz
ausgenommen Umkleidekabinen und Duschen.

Folgende Leistungen werden im Rahmen des Mietverhältnisses gebucht/angemietet:

- | | | | |
|--------------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | ganze Halle (einschl. Endreinigung) | <input type="checkbox"/> | 1 Bahn der Kegelbahn (3 Std.) |
| <input type="checkbox"/> | halbe Halle (einschl. Endreinigung) | <input type="checkbox"/> | 2 Bahnen der Kegelbahn (3 Std.) |
| <input type="checkbox"/> | Küchennutzung (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung) | | |
| <input type="checkbox"/> | Aufstellung/Abbau der Tische und Stühle (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung) | | |

Zahlung der Kautio

zahlbar bis 7 Tage vor Mietbeginn auf u. g. Bankverbindung

Die Rückerstattung der Kautio erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach mangelfreier Übergabe der Mehrzweckhalle durch den Vermieter auf das für die Mietzahlung vom Mieter verwendete Konto. Eine Verrechnung der Kautio mit der Benutzungsgebühr findet nicht statt!

Bankverbindung:

Gemeinde Dormitz

Sparkasse Forchheim

IBAN: DE63 7635 1040 0000 3200 93

BIC: BYLADEM1FOR

Verwendungszweck:

Mietvertrag MZH Dormitz/Kegelbahn, Name des Mieters

Schlüssel- und Hallenübergabe:

Der Mieter ist gebeten sich im Vorfeld mit dem/der Hausmeister/in unter 0175 98 51 35 6 zu verständigen.

Empfangsbestätigung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir neben der Benutzungs- und Gebührenordnung, die Hausordnung, sowie die offiziellen Bestuhlungspläne ausgehändigt wurden.

Dormitz, _____

(Unterschrift des Mieters)

(Unterschrift des Vermieters)

Übergabeprotokoll für die Mehrzweckhalle nach Ende der vereinbarten Mietzeit mit dem/der Mieter/in

Vorname, Name

Mietdatum und Mietzweck

Protokoll der Übergabe

Die Mehrzweckhalle samt Nebenanlagen und Inventar wurde schadensfrei und ohne Mängel übergeben. Rückerstattung der Kaution kann erfolgen.

Folgende Mängel/Schäden wurden festgestellt:

Die Schadenabwicklung erfolgt über:

Die Verrechnung mit der Kaution

Abrechnung mit der Haftpflichtversicherung des Mieters

Folgende Leistungen wurden im Rahmen des Mietverhältnisses gebucht/angemietet:

ganze Halle (einschl. Endreinigung)

halbe Halle (einschl. Endreinigung)

Küchennutzung (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)

Aufstellung/Abbau der Tische und Stühle (sofern gewünscht, sh. weitere Gebühren in § 8 der Benutzungsordnung)

Dormitz, _____

(Unterschrift des Mieters)

(Unterschrift des Vermieters/Hausmeisters/in)



Gemeinde Dormitz c/o Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz

Anrede/Funktion
Titel/Vorname/Name
Firma/Behörde
Abteilung
Wohnhaft bei (c/o)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Land

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: 09134 9969-0
mitarbeiter@vgdormitz.de
Fax: 09134 9527
www.vgdormitz.de

Aktenzeichen: 9231-DO

Dormitz, .2023

Abrechnung der Benutzungsgebühren für die Nutzung der Mehrzweckhalle Dormitz/Kegelbahn gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 24.11.2022:

Sehr geehrte _____,

für die Nutzung der Mehrzweckhalle am _____ in Verbindung mit dem Nutzungsvertrag vom _____, dürfen wir mit Ihnen die Benutzungsgebühren gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung (§ 8) wie folgt abrechnen.

Hallennutzungsgebühr für ganze Halle	
Hallennutzungsgebühr für _____ Stunden (à 15 Euro)	
Nutzungsgebühr für für eine Kegelbahn (3 Stunden)	30,00 Euro
Bedarfsposition 1: Küchenbenutzung	
Bedarfsposition 2: Bestuhlung	
Benutzungsgebühr gesamt:	

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag auf das Konto der Gemeinde Dormitz bei der Sparkasse Forchheim, IBAN: DE63 7635 1040 0000 3200 93, BIC: BYLADEM1FOR. Der Verwendungszweck lautet *Nutzungsvertrag MZH Dormitz-Kegelbahn, Name des Nutzers*.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift:
Gemeinde Dormitz
c/o Verwaltungsgemeinschaft Dormitz
Sebalder Straße 12
91077 Dormitz

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Do. zusätzlich: 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen



Bankverbindung:
IBAN: DE63 7635 1040 0000 3200 93

BIC: BYLADEM1FOR



Hausordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Dormitz

§ 1

Rechtscharakter

Die Mehrzweckhalle und die Kegelbahn der Gemeinde Dormitz (im folgenden Mehrzweckhalle genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dormitz. Sie dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für gesellschaftliche, gewerbliche, private und im besonderen Maße für kulturelle Veranstaltungen. Sie wird von der Gemeinde Dormitz betrieben und verwaltet.

§ 2

Hausrecht

Der Gemeinde Dormitz steht in allen Räumen der Mehrzweckhalle sowie auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder gemäß Mietvertrag dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird durch die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Dormitz ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu.

Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besucherinnen und Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 3

Einrichtung

Für die Einrichtung des Saals gelten die amtlichen Bestuhlungspläne. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und Foyers darf nur nach Absprache mit der Gemeinde Dormitz verändert werden.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unbedingt einzuhalten. Eventuell entstehende Kosten für eine Notalarmierung der Feuerwehr sind vom Mieter zu tragen. Für bestimmte Veranstaltungen ist auf Kosten des Mieters eine Brandwache zu stellen. Ob eine Brandwache zu stellen ist, bestimmt sich nach den geltenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften. Auf § 41 VStättVO wird hingewiesen.

Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Leitungsdienstes und des technischen Personals ist zwingend Folge zu leisten.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in der Mehrzweckhalle ist verboten.

§ 5

Dekorationen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Dormitz angebracht werden.

Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach § 33 VStättVO mindestens schwer entflammbar sein (vgl. hierzu DIN 4102). Wiederholt zur

Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.

Entsprechende Zertifikate sind der Gemeinde Dormitz auf Verlangen vorzuzeigen. Gegebenenfalls ist eine Abnahme durch die Feuerwehr auf Kosten des Mieters erforderlich.

Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzubringen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters behoben.

§ 6

Rauchverbot

Die Mehrzweckhalle und die Kegelbahn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dormitz. Daher ist nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen in den Innenräumen der Mehrzweckhalle verboten. Dies gilt für jeglichen Tabakkonsum, auch für elektronische Zigaretten. Bei einem Verstoß hat der Mieter die Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

§ 7

Tiere

Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen in die Mehrzweckhalle und die Kegelbahn grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Bei berechtigtem Interesse können auf Antrag Ausnahmen durch die Gemeinde Dormitz gestattet werden.

§ 8

Fundsachen

Fundsachen sind bei der Gemeinde Dormitz abzugeben. Sie werden dort im Fundamt verwahrt.

§ 9

Werbung

Jede Art von Werbung des Mieters zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

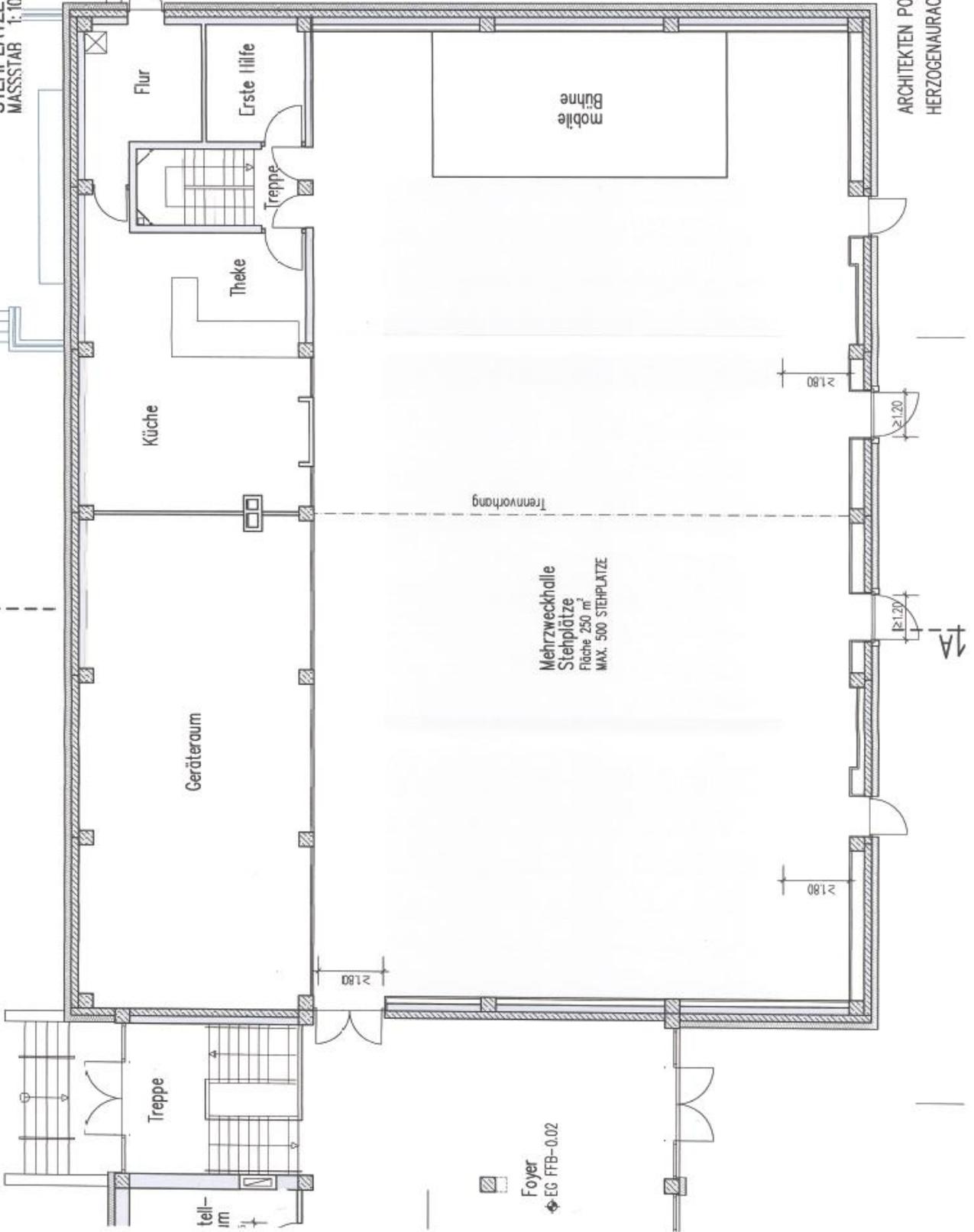
§ 10

Haftung

Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
STEHPLATZE
MASSSTAB 1:100**

07. APR. 2014



Genehmigt mit Bescheid.
vom 16. JUNI 2014
Nr. 4/41...
Landratsamt Forchheim

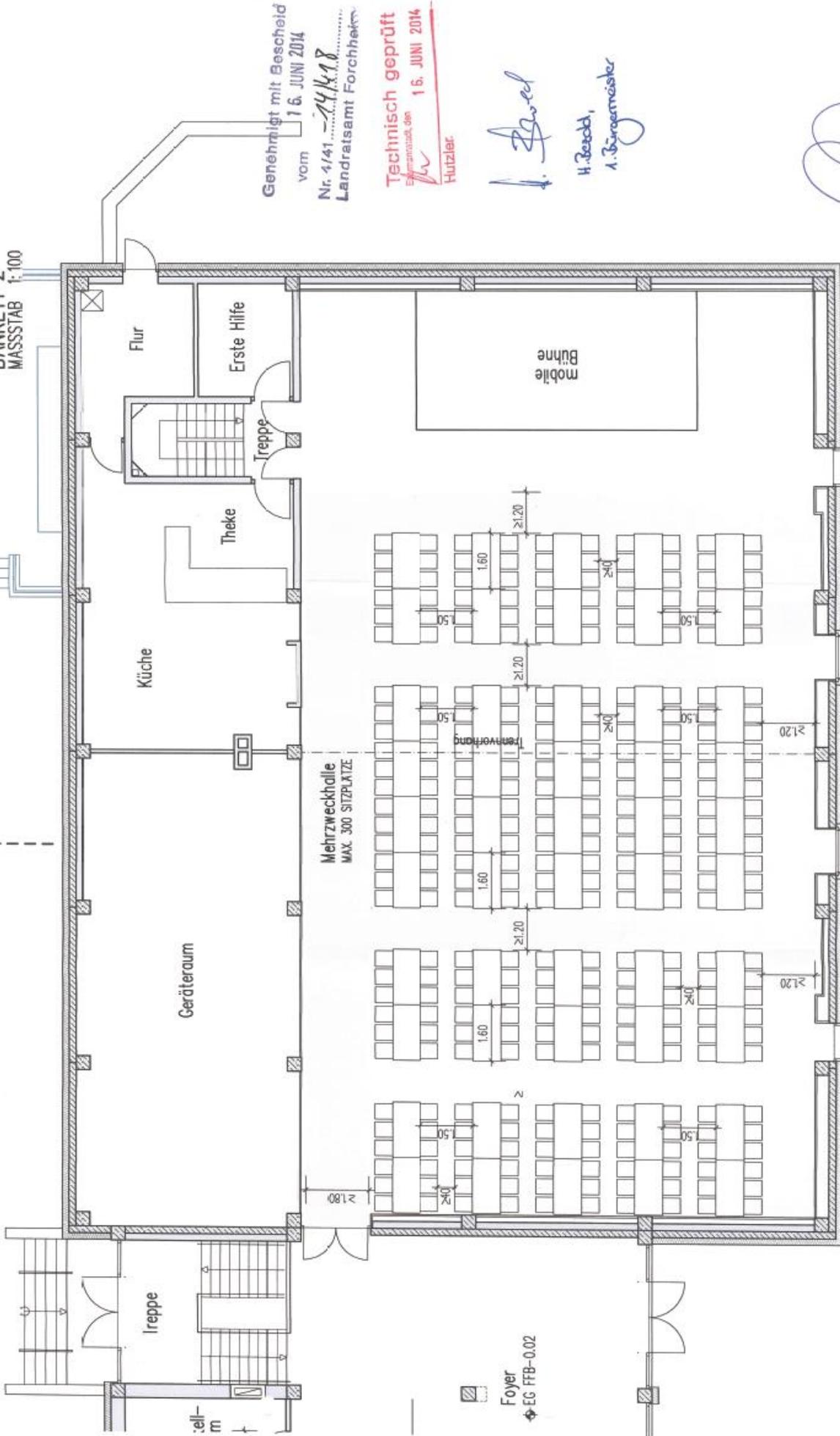
Technisch geprüft
Ergänzung, dän. 16. JUNI 2014
Hutzler

[Signature]
H. Bechtel,
A. Bergermeister

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 06.03.2014

07. APR. 2014

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
BANKETT 2
MASSSTAB 1:100**



Genehmigt mit Bescheid
vom 16. JUNI 2014

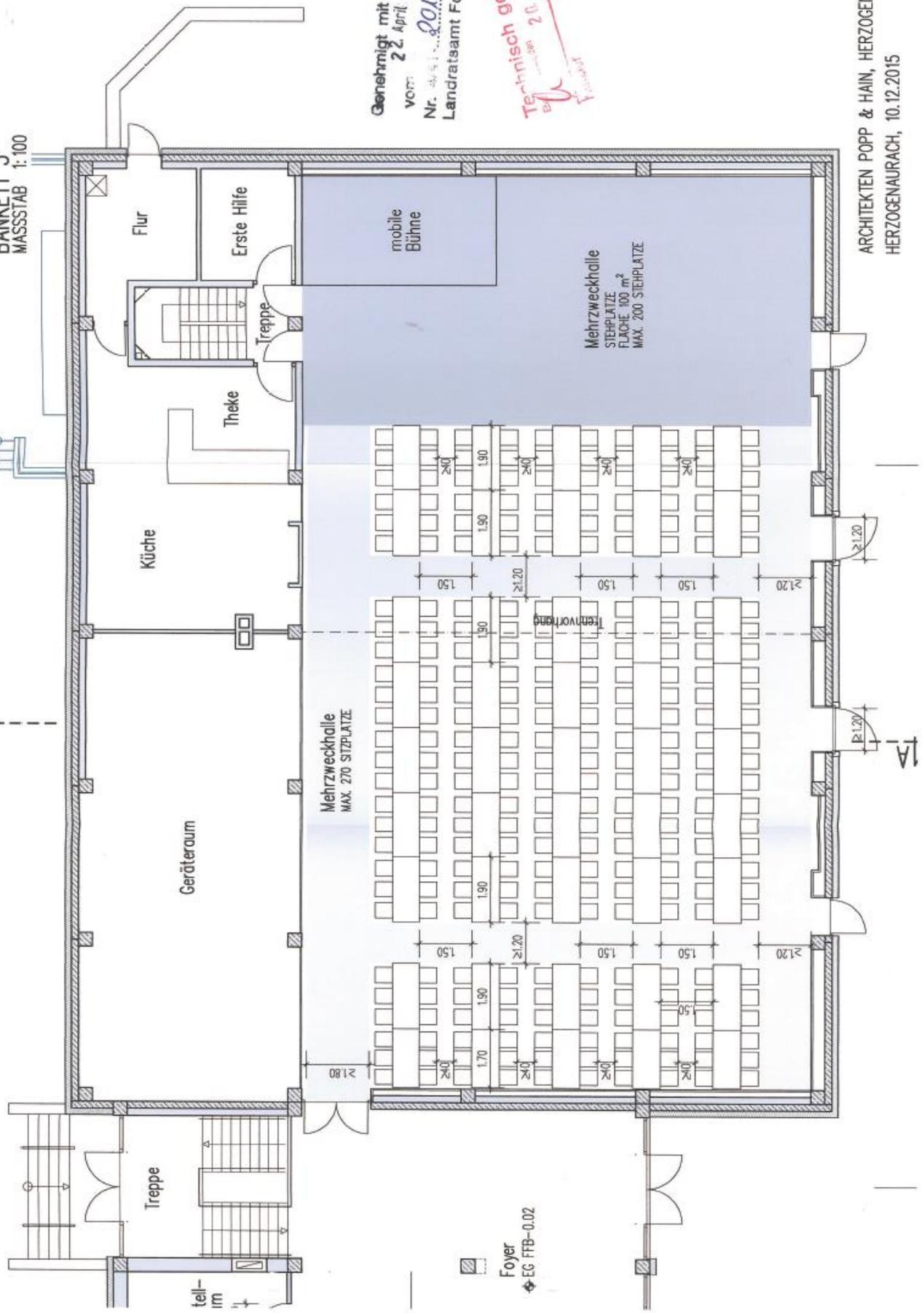
Nr. 1/41 14/418
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
am 16. JUNI 2014
Hutzler

H. Besold
H. Besold,
1. Bürgermeister

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAURACH
HERZOGENAURACH, 06.03.2014

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
BANKETT 3
MASSSTAB 1:100**



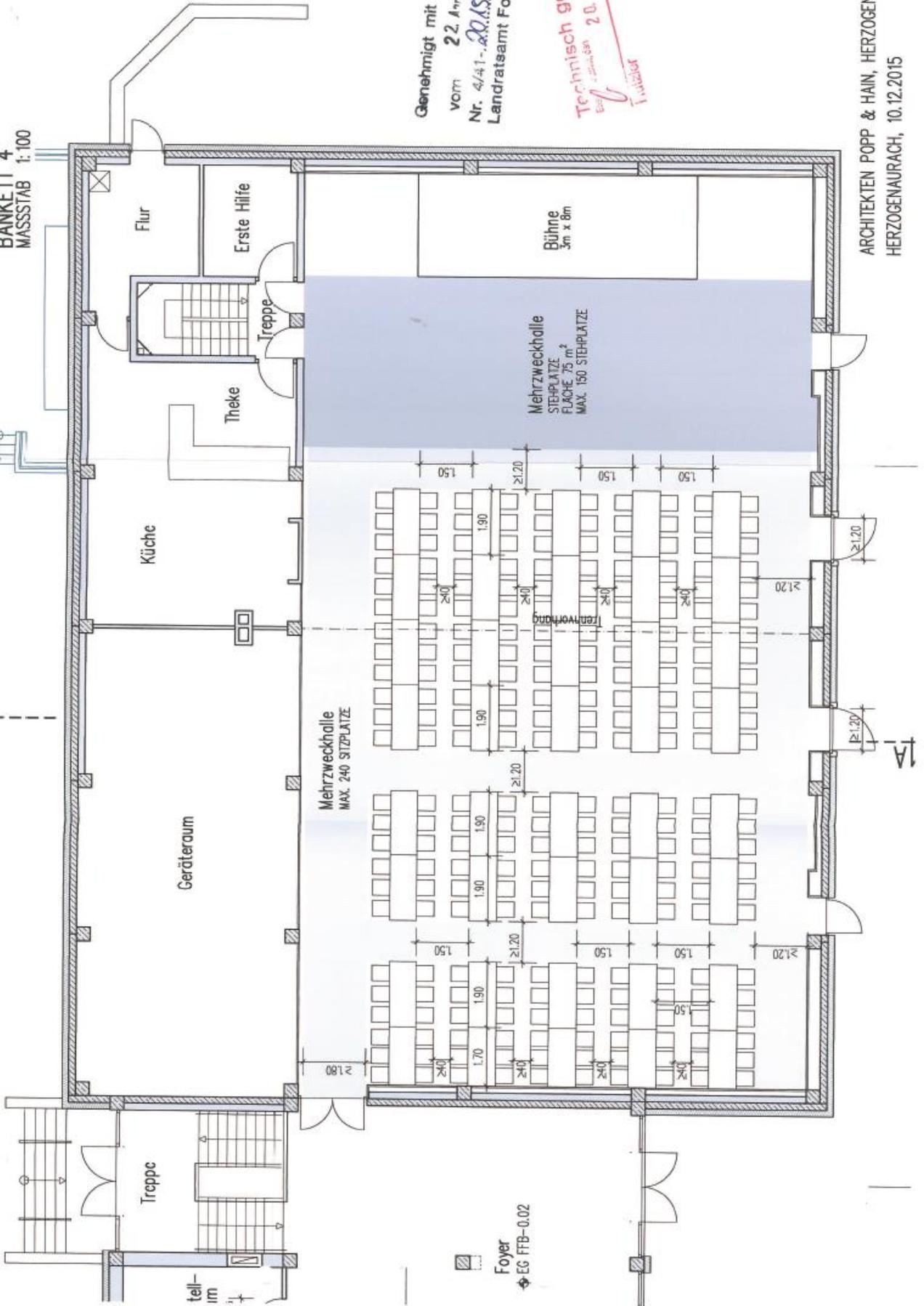
Genehmigt mit Bescheid
vom: 22. April 2015
Nr. 2015/034
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
am 20. APR. 2015
Friedrich

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 10.12.2015

Foyer
EG FFB-0.02

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
BANKETT 4
MASSSTAB 1:100**



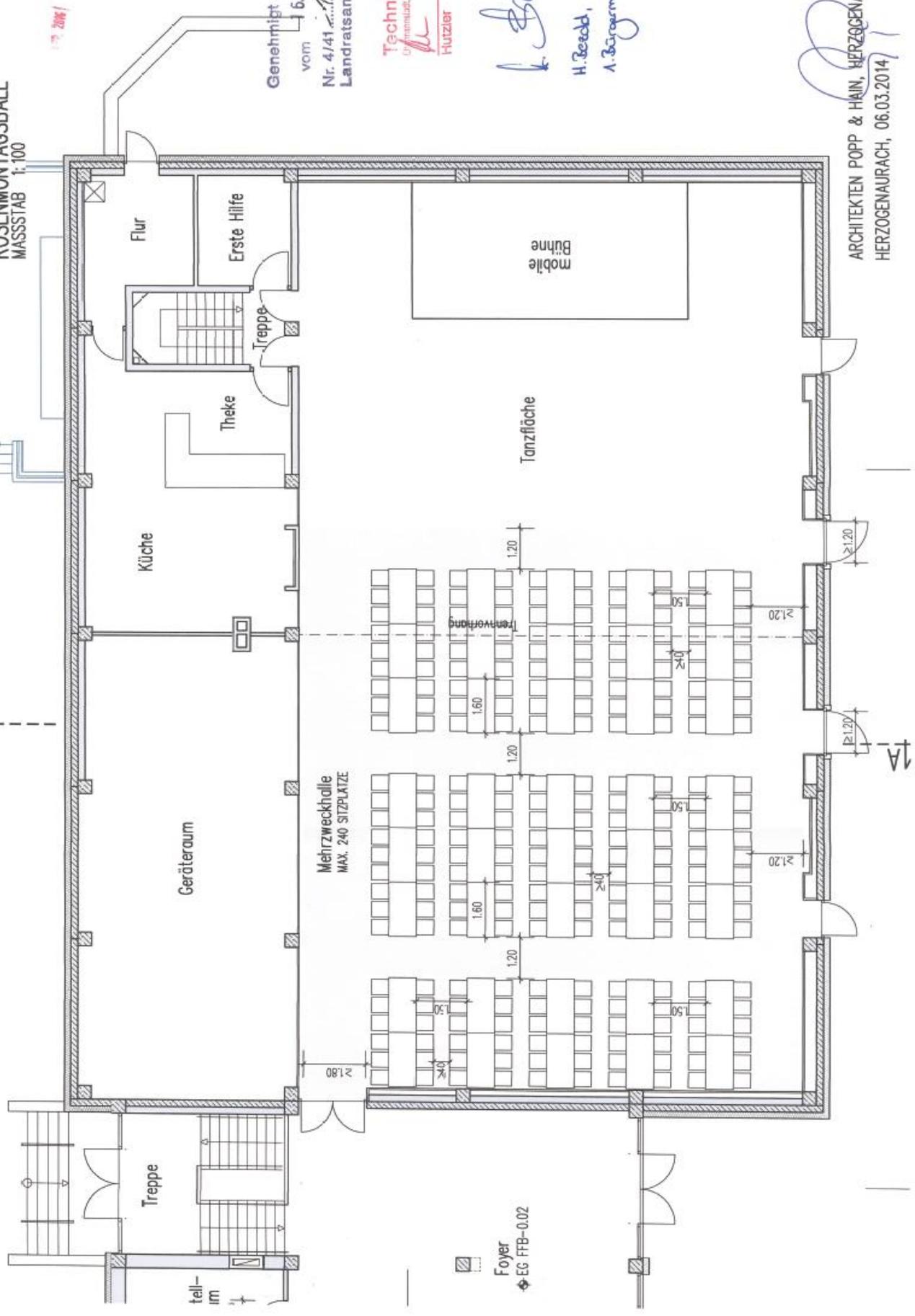
Genehmigt mit Bescheid
vom 22. April 2015
Nr. 4/41-2015/034...
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
20. APR. 2015
T. Hubert

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 10.12.2015

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
ROSENMONDTAGSBALL
MASSSTAB 1:100**

AN



Genehmigt mit Bescheid
vom 6. JUNI 2014
Nr. 4/41 24/418
Landratsamt Forchheim

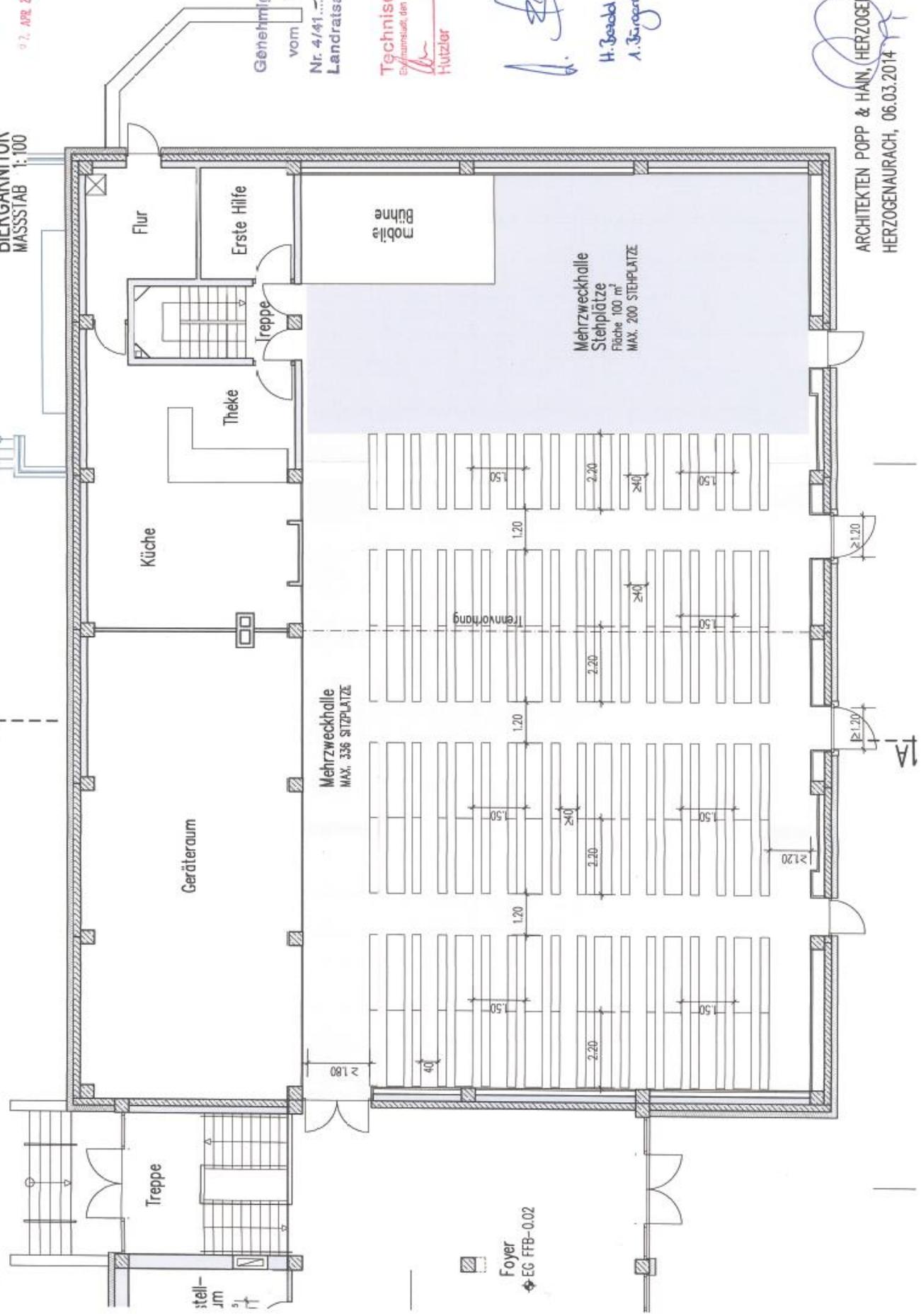
Technisch geprüft
am 15. JUNI 2014
Flutzier

[Signature]
H. Besold,
1. Bürgermeister

ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 06.03.2014

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
BIERGARNITUR
MASSSTAB 1:100**

07. APR. 2014



Genehmigt mit Bescheid
vom 16. JUNI 2014
Nr. 4/41.../14/418
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
Exp. Nr. 15, JUNI 2014
Hutzler

H. Bred

H. Bred,
A. Bergmeister

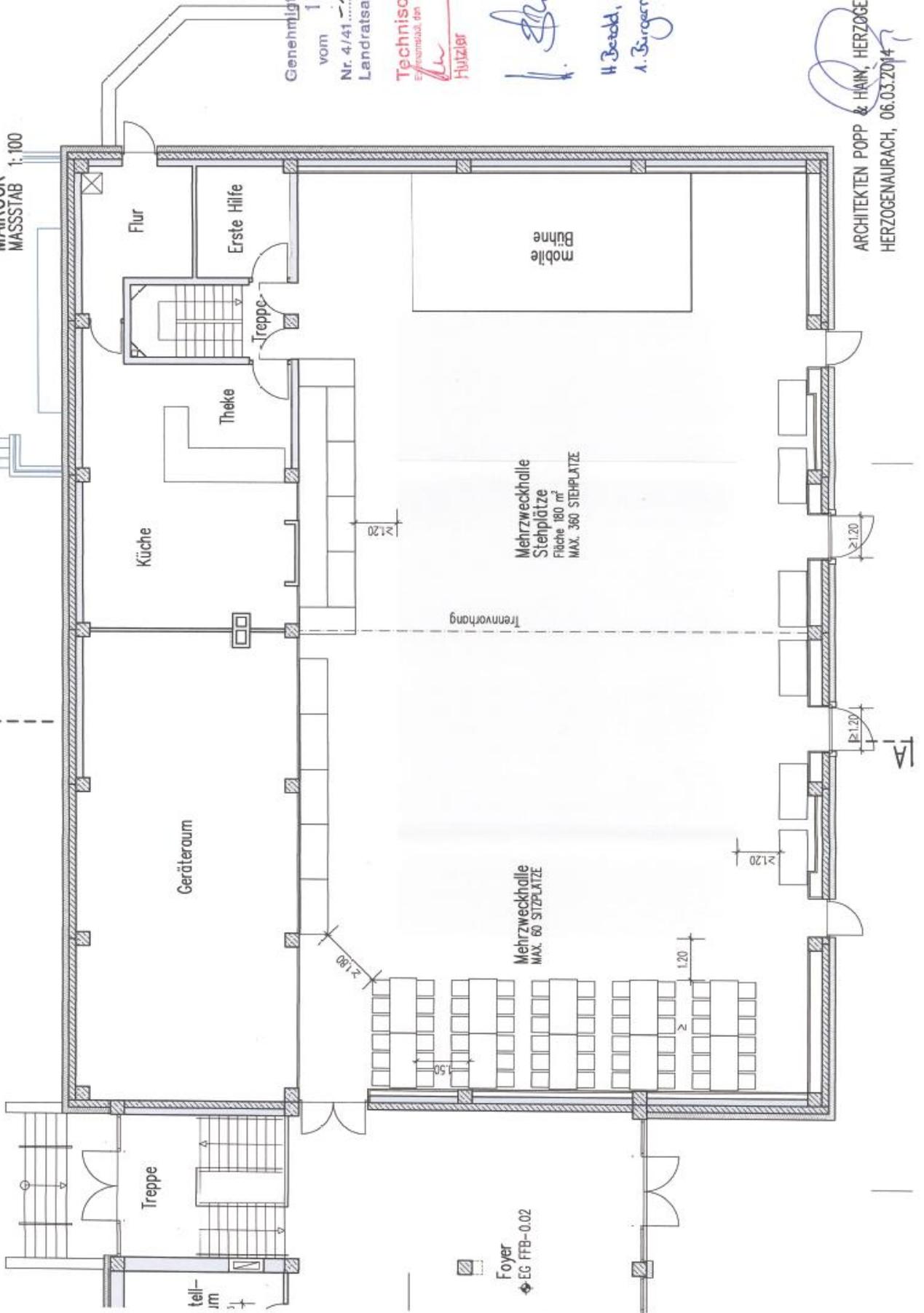
ARCHITECTEN POPP & HAIN, HERZOGENAURACH
HERZOGENAURACH, 06.03.2014

☐ Foyer
◆ EG FFB-0.02

03. APR. 2014

**BESTUHLUNGSPLAN
MEHRZWECKHALLE DORMITZ
MAIROCK
MASSSTAB 1:100**

A/A



Genehmigt mit Bescheid vom 16. JUNI 2014
Nr. 4/41 - 14/418
Landratsamt Forchheim

Technisch geprüft
Erreicht am 16. JUNI 2014
Hützel

H. Beald

H. Beald,
1. Bürgermeister

ARCHITECTEN POPP & HANK, HERZOGENAUACH
HERZOGENAUACH, 06.03.2014